

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 18. Januar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2017) und **Antwort**

#### Abschiebungen in 2016

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele abgelehnte Asylbewerber sind im Jahr 2016 seitens des Landes Berlin abgeschoben worden? Wie viele abgelehnte Asylbewerber sind im 2016 freiwillig aus Berlin und Deutschland ausgereist?

Zu 1.: Die Behörden des Landes Berlin haben im Jahr 2016 insgesamt 1.820 abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber abgeschoben.

Eine exakte Erfassung freiwilliger Ausreisen ist nicht möglich, da ein Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigungen in der Regel nicht erfolgt. Die von der Ausländerbehörde quartalsweise ermittelte Zahl erfasst nicht nur freiwillige Ausreisen nach Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung/-hilfe, sondern auch die unabhängig davon erfolgten freiwilligen Ausreisen sowie Wohnsitzabmeldungen Ausreisepflichtiger ins Ausland bzw. nach „unbekannt“. Auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass aus Berlin im Jahr 2016 insgesamt 9.601 Personen freiwillig ausgereist sind.

Eine Eingrenzung der Zahl der freiwilligen Ausreisen auf den Personenkreis der abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist nicht möglich. Ebenso liegen hier keine Informationen über die Zahl der freiwilligen Ausreisen aus dem gesamten Bundesgebiet vor.

2. Wie viele der unter 1) genannten Abschiebungen / freiwilligen Ausreisen entfallen dabei auf den Dezember 2016? Sind seit dem Amtsantritt des neuen Senats am 08.12.2016 noch Asylbewerber abgeschoben worden, und falls ja, wie viele?

Zu 2.: Im Dezember 2016 wurden insgesamt 56 abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber abgeschoben. Im Zeitraum vom 08.12. bis 31.12.2016 sind insgesamt 51 abgelehnte und

vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber abgeschoben worden.

Die statistische Erfassung der freiwilligen Ausreise erfolgt – wie unter 1. ausgeführt – quartalsweise. Eine spezielle Auswertung für den Monat Dezember liegt daher nicht vor.

3. Hat der Senat 2016 / 2017 einen sog. „Winterabschiebestopp“ verhängt, und falls ja, für welche Dauer und für welche Gruppen von Asylbewerbern?

Zu 3.: Nein.

4. Am 20.12.2016 wurde eine Abschiebung von 120 abgelehnten Asylbewerbern seitens des Innensensors wegen des zu wahrenen „Weihnachtsfriedens“ gestoppt. Ist geplant, die Abschiebung dieser 120 Asylbewerber nachzuholen, und falls ja, wann? Welche Kosten sind durch den kurzfristigen Stopp der Abschiebung entstanden (beispielsweise für das nunmehr nicht genutzte Charterflugzeug)? In welches Land sollte die gestoppte Abschiebung erfolgen und handelt es sich bei den 120 nicht abgeschobenen Asylbewerbern um Christen? Plant der Senat, demnächst auch vor weiteren christlichen Feiertagen (Ostern / Pfingsten z.B.) Abschiebungen – sofern er überhaupt noch welche vornimmt - willkürlich auszusetzen?

Zu 4.: Nach den praktischen Erfahrungen der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass am 20.12.2016 voraussichtlich etwa 50 bis 100 Ausreisepflichtige hätten zurückgeführt werden können.

Direktabschiebungen ohne Haft mit Sammelchartern in die Westbalkanstaaten sowie nach Moldau werden auch weiterhin in regelmäßigen Abständen stattfinden. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht von Ausreisepflichtigen, deren Abschiebung an dem stornierten Termin vorgesehen war oder die bei anderen Terminen nicht

zurückgeführt werden konnten, wird für künftige Maßnahmen vorgesehen. Die Bekanntgabe diesbezüglicher Termine verbietet sich bereits durch Gesetz (vgl. § 59 Abs. 1 S. 8 des Aufenthaltsgesetzes).

Da die für den 20. Dezember 2016 geplante Abschiebung am 14. Dezember 2016 und somit fristgerecht (72 Stunden vor dem Abflug) storniert wurde, sind keine Kosten entstanden. Für den Flug bestand darüber hinaus ein Finanzierungsvorbehalt der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex). Somit wäre der Haushalt der Polizei Berlin und der hierfür grundsätzlich zur Verfügung stehende Titel 54011 (Überführungen, Überstellungen) in Kapitel 0541 ohnehin nicht belastet worden.

In welcher Anzahl unter den betroffenen Personen Christen waren, ist nicht bekannt. Die Entscheidung, in der Woche vor dem Weihnachtsfest von der Durchführung des Abschiebungstermins abzusehen, knüpft nicht an die Religionszugehörigkeit der Betroffenen an, sondern ist aus humanitären Gründen getroffen worden. Die Aussetzung von Abschiebungen vor sonstigen christlichen Feiertagen ist derzeit nicht beabsichtigt.

5. Welches sind die zehn häufigsten Hauptherkunftsländer der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die sich zum 31.12.2016 in Berlin aufgehalten haben (Bitte mit Angabe der absoluten Zahl und des Prozentsatzes der Personen, welcher auf das jeweilige Land entfällt)?

Zu 5.: Die Zahl der Ausreisepflichtigen zum Stand 31.12.2016 und die diesbezüglich zehn häufigsten Herkunftsstaaten ergeben sich aus folgender Übersicht:

<b>Vollziehbar ausreisepflichtige Personen</b>		
<b>Herkunftsstaat (Top 10)</b>	<b>Anzahl Ausreisepflichtiger</b>	<b>Anteil an Gesamtzahl Ausreisepflichtiger</b>
<b>Ausreisepflichtige Gesamt</b>	<b>10.512</b>	
davon:		
ungeklärt	1.374	13,1 %
Libanon	1.094	10,4 %
Serbien	1.066	10,1 %
Russische Föderation	855	8,1 %
Bosnien und Herzegowina	616	5,9 %
Vietnam	616	5,9 %
Türkei	417	4,0 %
Kosovo	351	3,3 %
Albanien	318	3,0 %
Afghanistan	315	3,0 %

Quelle: Fachverfahren der Ausländerbehörde (Auswertung zum Stand 31.12.2016)

6. Welches sind die zehn häufigsten Hauptherkunftsländer der abgelehnten Asylbewerber, welche in 2016 abgeschoben wurden bzw. freiwillig ausgereist sind (Bitte mit Angabe der absoluten Zahl und des Prozentsatzes der Personen, welcher auf das jeweilige Land entfällt)?

Zu 6.: Die zehn häufigsten Herkunftsstaaten abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die im Jahr 2016 abgeschoben wurden, ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anzumerken ist, dass die Rückführungen von syrischen, afghanischen und irakischen Staatsangehörigen ausnahmslos in (sichere) Drittstaaten erfolgten. In der Regel wird es sich bei diesen Fällen um Rücküberstellungen nach der Dublin-Verordnung gehandelt haben.

<b>Abschiebungen abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber 2016</b>		
<b>Herkunftsstaat (Top 10)</b>	<b>Anzahl Abschiebungen</b>	<b>Anteil an Gesamtzahl abgeschobener abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber</b>
<b>Abschiebungen abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber gesamt</b>	<b>1.820</b>	
davon:		
Serbien	420	23,1 %
Albanien	388	21,3 %
Kosovo	372	20,4 %
Bosnien und Herzegowina	250	13,7 %
Moldau	208	11,4 %
Afghanistan	23	1,3 %
Irak	20	1,1 %
Mazedonien	19	1,0 %
Russische Föderation	19	1,0 %
Syrien	12	0,7 %

Quelle: Abschiebungsstatistik der Ausländerbehörde

Eine Auswertung aller freiwilligen Ausreisen aufgliedert nach Herkunftsstaaten liegt nicht vor. Als Anhaltspunkt für die Hauptherkunftsstaaten freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Jahr 2016 kann die (vorläufige) Statistik der IOM herangezogen werden. Die Statistik ist allerdings nicht auf abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber begrenzt; außerdem sind dabei nur die bewilligten Förderanträge für freiwillige Ausreisen erfasst.

Die zehn häufigsten Herkunftsstaaten der (geförderten) freiwilligen Rückkehrer im Jahr 2016 ergeben sich aus folgender Übersicht:

<b>Hauptherkunftsstaaten bewilligter geförderter freiwilliger Ausreisen 2016 Bundesland Berlin</b>		
<b>Herkunftsstaat Top 10</b>	<b>Anzahl freiwillige Ausreisen</b>	<b>Anteil an Gesamtzahl freiwilliger Ausreisen</b>
<b>Freiwillige Ausreisen Gesamt</b>	<b>2.098</b>	
davon:		
Irak	529	25,2 %
Afghanistan	372	17,7 %
Moldau	352	16,8 %
Albanien	230	11,0 %
Iran	168	8,0 %
Kosovo	139	6,6 %
Serbien	119	5,7 %
Mazedonien	43	2,0 %
Bosnien und Herzegowina	37	1,8 %
Pakistan	22	1,0 %

Quelle: Statistik der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zum REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/ Government Assisted Repatriation Programme)

7. Wie viele weitere Drittstaatenangehörige sind neben abgelehnten Asylbewerbern im Jahr 2016 seitens des Senates abgeschoben worden? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Abschiebungen bzw. die zugrunde liegenden Ausweisungen (bitte die drei wichtigsten Rechtsgrundlagen jeweils mit Prozentsatz angeben)?

Zu 7.: Neben abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind im Jahr 2016 weitere 208 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer (nicht nur Drittstaatsangehörige, sondern auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) abgeschoben worden, davon 143 Personen aus der Strafhaft.

Rechtsgrundlage für Abschiebungen ist § 58 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Ausweisungen erfolgen gemäß §§ 53 ff. AufenthG. Wie viele der abgeschobenen Personen aufgrund einer vorherigen Ausweisung vollziehbar ausreisepflichtig wurden, wird statistisch nicht erfasst.

8. Wie viele Abschiebeversuche von Ausländern sind im Jahre 2016 gescheitert? Was waren die Gründe für ihr Scheitern (Bitte die fünf häufigsten Gründe jeweils mit Prozentsatz nennen)?

Zu 8.: Gescheiterte Abschiebungsversuche werden statistisch nicht erfasst. Eine prozentuale Aufstellung der Hauptgründe ist daher nicht möglich. Festzustellen ist allerdings, dass eine häufige Ursache für das Scheitern von Abschiebungen darin liegt, dass die Betroffenen bei Abschiebungen, die nicht aus der Haft heraus erfolgen, an ihren Meldeadressen nicht angetroffen werden.

9. In wie vielen Fällen lagen 2016 die Voraussetzungen des § 54 I Nr. 1 / 1a / 2 AufenthG sowie von § 54 II Nr. 1 / 1a / 2 / 8a + b AufenthG vor und in wie vielen Fällen haben sich die Berliner Behörden dabei jeweils als Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung für eine Ausweisung entschieden?

Zu 9.: Bei der Ausländerbehörde Berlin werden statistisch ausschließlich die erlassenen Ausweisungsbescheide erfasst (Stand 31.12.2016: insgesamt 303 Ausweisungen). Eine Differenzierung nach den jeweiligen Ausweisungsgründen sowie den insgesamt geprüften und sodann ohne Ausweisung, sondern ggf. nur mit einer ausländerrechtlichen Verwarnung abgeschlossenen Fällen erfolgt nicht.

10. In wie vielen Fällen erging 2016 seitens des Landes Berlin eine Anordnung gemäß § 58a I AufenthG?

Zu 10.: In Berlin sind im Jahr 2016 keine Anordnungen nach § 58 a AufenthG erlassen worden.

Berlin, den 03. Februar 2017

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Feb. 2017)